Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Inseratenpreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. zurzeit gültiger Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postversandte Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Einsender innerh. 5 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 26 | Sonntag den 1. Februar 1920 | 79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Vollmilch, Butter- und Magermilch, Butter, Quark und Käse.

Für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land werden folgende **Voll-, Mager- und Buttermilch- sowie Butter-, Quark- und Käsehöchstpreise** festgesetzt.

I. Vollmilch.

I. Erzeugerhöchstpreis.

Der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Milch beträgt:

a) bei Lieferung ab Stall — 57 Pfg.

b) bei Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei — 60 „

c) Für Lieferung nach Städten über 100000 Einwohner und ihren Vororten dürfen die unter a) und b) festgesetzten Erzeugerpreise um 3 Pfg. erhöht werden.

Bei **zweimal täglich geladener Bahnmilch** tritt ein weiterer Zuschlag von 1 Pfg. hinzu.

Für nach diesen Orten gelieferte **Achsenmilch** darf 64 Pfg. für das Liter gefordert werden.

II. Ladenhöchstpreis.

Für den Verkauf im Laden oder ab Wagen wird

a) für den Bezirk der Stadt Meißen und der Gemeinden Brockwitz, Coswig, Fischergasse, Hintermauer, Klosterhäuser, Korbitz, Kötitz, Lercha, Neucoswig, Niederau, Niedermeisa, Obermeisa, Questenberg, Sörnewitz und Weinböhla der Ladenhöchstpreis für das Liter auf — 75 „

b) für den übrigen Teil des Bezirks auf — 69 „

festgesetzt.

II. Magermilch und Buttermilch.

1. Der **Erzeugerhöchstpreis für das Liter Magermilch** beträgt

a) bei Lieferung ab Stall oder Molkerei — 24½ „

b) bei Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei — 27½ „

c) bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohner und ihre Vororte dürfen die unter a) und b) festgesetzten Erzeugerpreise um 3 Pfg. für das Liter erhöht werden.

2. Der **Ladenhöchstpreis** für das Liter Mager- oder Buttermilch beträgt:

a) in der Stadt Meißen, sowie den unter I 2a genannten Gemeinden — 41 „

b) in den übrigen Teilen des Bezirks — 36 „

III. Kleinverkaufspreis für den Erzeuger für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch.

1. Im **Kleinverkauf** von Vollmilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen

a) in der Stadt Meißen und den unter I 2 a genannten Gemeinden für das Liter höchstens — 69 „

b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens — 60 „

gefordert werden.

c) Nur solche milcherzeugende Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu dem für Orte über 100000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen für das Liter fordern. — 63 „

2. Im **Kleinverkauf** von Mager- und Buttermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall oder Molkerei dürfen

a) in der Stadt Meißen und den unter I 2 a genannten Gemeinden für das Liter höchstens — 36½ „

b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens — 27½ „

gefordert werden.

IV. Großhandelshöchstpreis für Molkereien.

Molkereien, die Vollmilch, Magermilch und Buttermilch an Wiederverkäufer abgeben, dürfen

1. für das Liter Vollmilch

a) in der Stadt Meißen und den unter I 2 a genannten Gemeinden höchstens — 70 „

b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens — 65 „

2. für das Liter Magermilch und Buttermilch

a) in der Stadt Meißen und den unter I 2 a genannten Gemeinden höchstens — 37 „

b) in den übrigen Teilen des Bezirks höchstens — 32 „

fordern.

V. Butterhöchstpreis.

I. Erzeugerhöchstpreis.

Der Erzeuger kann für das Pfund Butter fordern

a) bei Abgabe an den Händler und an die Ortssammelstelle 5 Mk. 50 Pfg.

b) bei Abgabe an die Bezirkssammelstelle 5 „ 55 „

II. Aufkäuferhöchstpreis.

Der Aufkäufer kann für das Pfund Butter fordern

a) bei Abgabe an die Ortssammelstelle 5 „ 60 „

b) bei Abgabe an die Bezirkssammelstelle 5 „ 70 „

III. Ortssammelstellenhöchstpreis.

Die Ortssammelstelle kann für das Pfund Butter fordern

a) bei Abgabe an die Bezirkssammelstelle 5 „ 70 „

b) bei Abgabe im Kleinhandel 5 „ 90 „

IV. Bezirkssammelstellenhöchstpreis.

Die Bezirkssammelstelle kann für das Pfund Butter fordern

a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 6 „ 30 „

b) bei Abgabe im Kleinhandel 6 „ 80 „

V. Kleinhandelshöchstpreis.

Kleinhändler, die Butter an Verbraucher abgeben, dürfen fordern

für das Pfund Butter 6 „ 80 „

für das Zehntelpfund — „ 68 „

VI. Quarkhöchstpreis.

Der Quark darf höchstens 75% Wassergehalt haben. Die Preise gelten **für das Pfund** Quark.

A. Quark, der in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wird.

I. Erzeugerhöchstpreis.

a) bei Abgabe an Händler und Sammelstellen 1 „ 02 „

b) bei Abgabe an Bezirkssammelstellen 1 „ 10 „

II. Aufkäuferhöchstpreis.

a) bei Abgabe an Ortssammelstellen 1 „ 08 „

b) bei Abgabe an Bezirkssammelstellen 1 „ 15 „

III. Ortssammelstellenhöchstpreis.

a) bei Abgabe an Bezirkssammelstellen 1 „ 20 „

b) bei Abgabe im Kleinhandel 1 „ 30 „

IV. Bezirkssammelstellenhöchstpreis.

a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 1 „ 25 „

b) bei Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes 1 „ 32 „

c) bei Abgabe im Kleinhandel 1 „ 45 „

V. Kleinhandelshöchstpreis 1 „ 45 „

B. Molkereiquark.

a) bei Abgabe an Wiederverkäufer und Gemeinden 1 „ 25 „

b) bei Lieferung außerhalb des Kommunalverbandes 1 „ 32 „

c) bei Abgabe im Kleinhandel 1 „ 45 „

VII. Käsehöchstpreis.

A.

1. Der Herstellerhöchstpreis für versandfertigen Quarkkäse bei Landwirten und Molkereien beträgt für das Pfund 2 „ 48 „

2. Der Großhandelspreis für das Pfund Käse beträgt 2 „ 67 „

3. Der Kleinhandelspreis für das Pfund Käse beträgt 2 „ 92 „

4. Für vollreifen Quarkkäse beträgt der Kleinhandelspreis für das Pfund 2 „ 97 „

B.

Für Käsereien, die den Käse aus Sammelquark gewinnen, wird

der **Großhandelspreis** für das Pfund auf 3 „ 10 „

der **Kleinhandelspreis** auf 3 „ 30 „

festgesetzt.

VIII.

Die Höchstpreise dieser Bekanntmachung treten mit dem 2. Februar 1920 in Kraft und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914. (RGBl. 516.)

Meißen, am 30. Januar 1920. Nr. 123 II O

2228 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Brennholz, hölzerne Geschoßgestelle, Stück 35 Pfg., an Einwohner unter 5000 Mk. Einkommen. — Anmeldung am 3. Februar 9—1 Uhr Ortskohlenstelle.

Wilsdruff, am 29. Januar 1920. 2227 **Der Stadtrat — Ortskohlenstelle.**

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF